

13.03.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/4579 -

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Bergmannsversorgungsscheinggesetzes und des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter

Abgeordnete Heike Gebhard

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/4579 - wird angenommen.

Datum des Originals: 13.03.2019/Ausgegeben: 15.03.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Bergmannsversorgungsscheinggesetzes und des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen“ - Drucksache 17/4579 - wurde am 23. Januar 2019 nach der 1. Lesung vom Plenum an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsscheinggesetz – BVSG NW) wird der Begriff „Beschäftigungslosigkeit“ durch einen Verweis auf § 119 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) definiert. Dieser Verweis ist mit der Reform des SGB III jedoch veraltet.

Mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. S. 411) wurde auch das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) zum Jahr 2020 an die ab dem 1. Januar 2020 geltenden neuen Regelungen des Eingliederungshilferechts, die dann Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, angepasst. Dabei wurde die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungsbezogenen zu einer personenzentrierten Leistung, die zu einer Entkopplung der Bedarfsdeckung mit dem Wegfall der Unterscheidung von ambulanten und stationären Leistungen führt, berücksichtigt. In § 2a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AG-SGB XII NRW, der die Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe regelt, besteht noch ein Anpassungsbedarf zum 1. Januar 2020, der zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten rechtzeitig bereinigt werden muss.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen redaktionellen bzw. begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

B Beratung

Der Gesetzentwurf wurde in der 44. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 6. Februar 2019 erstmals aufgerufen. In seiner 47. Sitzung am 13. März 2019 hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Gesetzentwurf der Landesregierung abschließend beraten und führte eine Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Beschlussempfehlung an das Plenum herbei (Ausschussprotokoll 17/563).

C Abstimmung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 17/4579 einstimmig zur Annahme.

Heike Gebhard
(Vorsitzende)